



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin
Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender

Stuttgart, 14.11.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für und Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Abt. 5
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5-2600.0/215 vom 2.10.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
wm-lbo2018

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Landesbauordnung und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme wird auch vom VCD Landesverband Baden-Württemberg e.V. mitgetragen.

Zusammenfassend begrüßen wir es, dass durch verschiedene Detailregelungen die Spielräume der Innenentwicklung vergrößert werden, da so Baubedarf befriedigt werden kann, ohne neue Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Wir finden es allerdings bemerkenswert und sehen es kritisch, dass unter dem Stichwort „Kostenreduktion“ die Pflicht zur Herstellung von Fahrradstellplätzen reduziert werden soll, die für Pkw-Stellplätze und Garagen aber nicht (§ 35 Abs. 4).

Die Pflicht zum Bau von zwei überdachten Fahrradabstellanlagen pro Wohnung darf nicht entfallen. Denn Zweiräder ermöglichen grundsätzlich allen Menschen einen niederschweligen Zugang zu klimaneutraler Mobilität. Sicher abstellbare und einfach zugängliche Fahrräder werden auch benutzt. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Verkehrswende, die inzwischen auch als notwendige Maßnahme zur Erreichung der Klimaschutzziele auf politischer Ebene angesehen wird.

Als wichtigste, notwendige neue Regelungen in der LBO sehen wir:

- eine Pflicht zur Berücksichtigung des Tierartenschutzes an baulichen Anlagen (zu § 3), vor Abriss von Gebäuden (zu § 65) und innerhalb der örtlichen Bauvorschriften (zu § 50 Nr. 1 h und m)
- eine Pflicht zur Solarenergienutzung und Begrünung von Dächern bis zu einem bestimmten Neigungswinkel (als §36a neu)
- eine Pflicht für mehrstöckiges Parken für Parkieranlagen im gewerblichen, Handels- und Wohnbereich ab 20 Stellplätzen (zu § 37)
- eine Verkürzung der Geltungsdauer leer stehender innerörtlicher Tierhaltungsanlagen von geplanten sechs auf fünf Jahre und Verlängerungsmöglichkeit nur, wenn die Genehmigungsfähigkeit der Wiederaufstellung bereits geprüft wurde. Außerdem sollte die Verlängerungsmöglichkeit mit Inkrafttreten der neuen LBO nicht mehr für alle vor mehr als 5 Jahren stillgelegten Ställe gelten (zu § 62)

Zu den geplanten Änderungen und weiteren LNV-Vorschlägen folgen unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 3 Allgemeine Anforderungen

Wir beantragen einen neuen Absatz 3 zur Berücksichtigung des Tierartenschutzes (§ 44 BNatSchG) an baulichen Anlagen, der sowohl Nist- bzw. Fortpflanzungs- und Ruhemöglichkeiten für insbesondere Vögel und Fledermäuse vorsieht, als auch gefährliche oder nachteilige Baumaterialien oder Falleneffekte verbietet. Die tierfreundliche Baugestaltung kommt auch der dringend notwendigen Naturerfahrung von Kindern zugute.

Begründung: Großflächige Glasfronten haben z.B. nicht nur erhebliche energetische und Nutzungs-Nachteile. Sie sind auch ein großes Risiko für Vögel. Geschätzt 100 Mio. Vögel kommen in Deutschland pro Jahr an Glasflächen zu Tode. In der Vergangenheit angewandte Vermeidungsmaßnahmen (Aufkleben von Vogelattrappen) haben sich als wirkungslos erwiesen.

Daher schlagen wir vor, zumindest für Gebäudeglasflächen- und Glasfronten, die mehr als 10 m² zusammenhängend umfassen, verbindlich wirksame Vogelschlag-Vermeidungstechniken einzusetzen. Diese sind in einer abschließenden Liste zu hinterlegen. Dieselbe Regelung muss auch für alle freistehenden Glasflächen gelten (Lärmschutzwände, Buswartehäuschen etc.).

Zu § 9 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, ...

In Abs. 1 bitten wir um eine Ergänzungen zu Schottergärten (kursiv): „Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für

eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. *Die Anlage von Schottergärten ist keine zulässige Nutzung. Ist eine Begrünung“*.

Ferner bitten wir um eine Ergänzung am Ende von Abs. 1 gemäß Musterbauverordnung der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012: „Die Flächen sind ferner wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.“

Zu § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Die geplanten Erleichterungen für den Holzbau werden von uns begrüßt. Holz ist ein umweltschonender, nachwachsender Rohstoff, der in anderen Ländern weitaus mutiger verwendet wird als bisher bei uns.

Die bisherige Regelung war ein deutlicher Hemmschuh für den konstruktiven Holzbau. Damit trägt die Novellierung zum Ziel des Koalitionsvertrages (S. 102) bei, die Position Baden-Württembergs als Holzbauland weiter auszubauen, Leuchtturmprojekte im innovativen Holzbau umzusetzen und durch eine praxisorientierten Novellierung der Landesbauordnung die Verwendung von klimaschonenden und nachhaltigen Baustoffen verstärkt zu fördern. Es sollten außerdem zusätzliche Änderungen vorgenommen werden, die den Mehrgeschossbau mit Holz erleichtern. Die Änderung trägt auch zur Umsetzung der Landesnaturschutzstrategie bei, wonach die Nutzung des erneuerbaren, nachwachsenden und langlebigen Rohstoffs Holz einen konkreten Beitrag zum Klimaschutz darstellt, insbesondere wenn nicht mehr eingeschlagen wird als nachwächst und wenn der im Holz gebundene Kohlenstoff möglichst dauerhaft der Atmosphäre entzogen wird, z.B. für Hausbau (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg S. 24).

Zu § 35 Wohnungen

Wir begrüßen es, dass in § 35 Abs. 1 die Aufstockung von Wohnraum erleichtert wird.

In Abs. 4 lehnen wir die ersatzlose Streichung von Satz 1, also der Pflicht zur Herstellung zweier wettergeschützter Fahrradstellplätze pro Wohnung ab. Die derzeitige Regelung bietet ausreichende Flexibilität zum Verzicht auf Fahrradstellplätze (§ 35 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz). Völlig unangetastet lässt die Novelle hingegen die Stellplatzpflicht für PKW. Diese soll weiterhin bestehen, obwohl damit weit mehr Fläche und diese meist ebenerdig und direkt vor dem Haus benötigt wird, womit die Landesregierung dem motorisierten Verkehr Vorrang vor Rad- und Fußverkehr gibt. Dies ist nicht sachgerecht und angesichts der Zielsetzung der LBO-Novelle, das Bauen zu verbilligen, auch inkonsequent. Ein Fahrradstellplatz kostet etwa 3.000 €, ein Kfz-Stellplatz etwa 30.000 €. Mit einem Autostellplatz weniger wird zehnmal mehr Geld für erschwinglichen Wohnraum freigesetzt als mit dem Wegfall eines Fahrradstellplatzes.

Übergreifende Sicht und Stimmigkeit vermissen wir auch bei der Abschaffung der Flächen zum Wäschetrocknen (bisher § 35 Abs. 4 Nr.2.). Die Alternative für die Bürger wäre die Anschaffung von Wäschetrocknern, die sich aber nicht jeder leisten kann und für die auch nicht

immer genügend Platz vorhanden ist. In zahlreichen – auch von der Landesregierung propagierten – Umwelttipps wird empfohlen, zur Energieeinsparung so weit wie möglich das natürliche Medium Luft zu nutzen und auf den Einsatz von Wäschetrocknern zu verzichten. Nun soll im Widerspruch dazu sinnvolles und bewährtes Regelwerk geändert werden. Die vorgesehene Änderung sollte unbedingt zurückgezogen werden.

Zu § 36a Dächer, Solarenergie und Dachbegrünung

Wir schlagen einen neuen Paragraphen vor, der für Flachdächer und bis zu 15° geneigte Dächer ab einer Größe von 1000 qm eine mindestens 50%ige Belegung mit Anlagen zur Solarenergienutzung vorschreibt. Befreiungen sollen möglich sein, wenn Unwirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Der Klimawandel sorgt zudem für immer mehr Hitzetage insbesondere in städtischen Gebieten. Um der Hitze etwas entgegenzusetzen, brauchen wir dort mehr Grünflächen. Sie sorgen für Abkühlung. Die Dachbegrünung ist deshalb eine Maßnahme der Klimaanpassung, sie kühlt Innenräume und ist vor allem für ältere Menschen ein Gesundheitsschutz. Bei Starkregen könnten begrünte Dächer zudem als eine Art Puffer fungieren und die Kanalisation entlasten. Wir beantragen daher, in einem zweiten Absatz die Begrünung von Dächern bis zu 15° Neigung vorzuschreiben. Solarenergienutzung und Dachbegrünung sind kombinierbar.

Zu § 37 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Garagen

Der Gesetzentwurf sieht weitgehend nur Formulierungsänderungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vor. Der LNV hat jedoch weitergehende Änderungsvorschläge:

In Abs. 1 fehlt bislang eine Vorgabe für die künftige Elektromobilität. Aus unserer Sicht müsste festgelegt werden, dass durch Einbau ausreichend dimensionierter Schächte oder Leerrohre für elektrische Leitungen sichergestellt ist, dass eine Versorgung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge ermöglicht wird. Ab 10 Stellplätzen sollten mindestens 50 % der Stellplätze mit ausreichenden Lademöglichkeiten versehen werden.

Zudem sollte die Möglichkeit einer entsprechenden Nachrüstung sowohl aus sozial- als auch aus verkehrspolitischen Erwägungen für alle Stellplätze vorgesehen werden.

Der Fokus ist im Bereich der Elektromobilität ebenso auf die Zweiräder zu richten. Diese Form der Mobilität leistet als klimaneutrale Mobilität (bei Strom aus erneuerbaren Energien) im urbanen und ländlichen Raum bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Verkehrswende. Erledigungen, die vermehrt mittels E-Fahrrädern, Pedelecs und Fahrrädern getätigt werden, entlasten Straßeninfrastrukturen unmittelbar und wirken sich positiv auf die Verkehrsverhältnisse insgesamt aus. Unterstützt werden diese positiven Effekte durch die Gestaltung der Fahrradstellplätze. Daher dürfen diese weder in der Anzahl noch in der Ausstattung zurückgefahren werden. Zudem sollte unbedingt eine ausreichende Stromversorgung durch eine entsprechende Regelung zu Pflichtsteckdosen sichergestellt werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Elektromobilität auf Basis von Strom aus Kohlekraftwerken weder „umweltfreundlich“ noch CO₂-neutral ist. Die CO₂-Emissionen entstehen nur bereits am Standort des Kohlekraftwerks, nicht am Ort des Stromverbrauchs (PKW).

Wir schlagen einen neuen Abs. 1a vor, der für Parkieranlagen im gewerblichen, Handels- und Wohnbereich ab 20 Stellplätzen ein mehrstöckiges Parken vorschreibt. Dies könnte den exorbitanten Flächenverbrauch für ebenerdige Parkplätze begrenzen.

In Abs. 5 zur Lage der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen weisen wir darauf hin, dass eine echte Wahlmöglichkeit zwischen motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Verkehr nicht möglich ist, so lange die LBO die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder unmittelbarer Nähe fest schreibt, Gleiches aber für ÖPNV-Haltestellen nicht gilt. Eine nachhaltige, umweltfreundliche und gesundheits- weil bewegungsfördernde Mobilität wird sich unter diesen staatlich vorgegebenen Randbedingungen nicht durchsetzen!

Zu § 62 Geltungsdauer der Baugenehmigung

Die neue Einführung eines Abs. 3 sieht die begrenzte Geltungsdauer von Baugenehmigungen für leer stehende innerörtliche Tierhaltungsanlagen auf sechs Jahre mit Verlängerungsmöglichkeiten vor.

Wir begrüßen diese Regelung, die u.a. auf eine Anregung des LNV zurückgeht, ausdrücklich, weil sie in vielen Orten helfen kann, eine Blockade der Innenentwicklung zu überwinden. Wir wünschen sie uns aber noch weitgehender. Die Frist soll auf 5 Jahre verkürzt werden und eine Verlängerungsmöglichkeit soll nur bei einer konkreten Planung der Wiederaufstellung bestehen, deren Genehmigungsfähigkeit bereits geprüft ist. Außerdem soll die Frist auch rückwirkend wirken: d.h. mit Inkrafttreten der neuen LBO gilt der Abwehranspruch nicht mehr für alle vor mehr als 5 Jahren stillgelegten Ställe.

Zu § 65 Abbruchsordnung und Nutzungsuntersagung

Die neue Einführung eines Abs. 2 zu Abbruchverfügung verfallener Gebäude durch die Baurechtsbehörde begrüßen wir. Auch diese Regelung kann die Wiedernutzung innerörtlicher Baupotenziale beschleunigen.

Wir bitten jedoch um eine Ergänzung (kursiv): „(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Baurechtsbehörde die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichten, die Anlage abzurechen oder zu beseitigen; die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes *und des Artenschutzes* bleiben unberührt.“

Zu § 74 Örtliche Bauvorschriften

Mit Abs. 1 Nr. 3 zur Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Verbot von Schottergärten nach § 9 Abs. 2 LBO nochmals explizit in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen. Der LNV beantragt hiermit, die Gemeinden auf dieses Verbot von Schottergärten hinzuweisen und die Aufnahme in die örtlichen Bauvorschriften und Bebauungspläne zu empfehlen. **Denn die Anlage von Schotterflächen ist keine zulässige Nutzung.**

Abs. 2 Nr. 2, wonach Gemeinden die Stellplatzpflicht auch auf bis zu zwei Stellplätze erhöhen können, bitten wir ersatzlos zu streichen. Es ist mit dem Flächenspargebot, dem innerörtlichen Platzmangel für dringend benötigten Wohnraum und dem Bedarf von Kindern für innerörtliche Freiflächen als Spielplätze nicht vereinbar, wenn stattdessen zusätzliche Flächen für das Abstellen von PKW bereitgestellt werden.

Zum Anhang zu § 50 verfahrensfreie Vorhaben

In Nr. 1 „Gebäude und Gebäudeteile“ beantragen wir, unter h) Fahrgastunterstände die Bedingung anzufügen „nur wenn sie vogelschlagsicher gebaut sind.“

Begründung: Unterstände aus nicht vogelschlagsicherem Glas verstoßen gegen das strenge Artenschutzrecht, weil daran jährlich etliche Vögel, darunter solche streng geschützter Arten umkommen, was vermeidbar ist.

Für m) Balkonverglasungen gilt unser Antrag entsprechend.

Über eine Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit würden wir uns freuen und stehen auch gern für ein Gespräch zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender